



## Rundschreiben 365/2023

- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 23.6.2023

Sekretariat: Doreen Schmidt

### **Bundestag beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

Bezugsrundschreiben Nr. 124/2023 vom 22.2.2023 und Nr. 143/2023 vom 2.3.2023

#### **Zusammenfassung**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung beschlossen. In Erweiterung des ursprünglichen Entwurfs sieht das Gesetz nunmehr die Möglichkeit eines sog. „Spurwechsels“ für Asylbewerber vor, über deren Antrag noch nicht entschieden wurde und die vor dem 29.3.2023 eingereist sind. Die bisherige Ausbildungsduldung wird zu einer Aufenthaltserlaubnis umgeformt. Auf die Erteilung der Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufs- bzw. akademischer Ausbildung besteht künftig ein Rechtsanspruch. Die Gehaltsschwelle für die Blaue Karte wurde gesenkt. Ferner wurde der Familiennachzug zu Fachkräften erleichtert. In einer Protokoll-erklärung fordern die Abgeordneten die Bundesregierung auf, durch eine Machbarkeitsstudie ermitteln zu lassen, ob eine Zentralisierung der Verfahren der Erwerbsmigration bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten oder einer neuen Behörde zu einer Effizienzsteigerung führen würde. Die Studie soll auch die Schaffung einer digitalen Einwanderungsagentur umfassen.

Der Deutsche Bundestag hat heute dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500, **Anlage 1**) zugestimmt. Über die Inhalte des zugrundeliegenden Referentenentwurfs hatten wir mit den Bezugsrundschreiben Nr. 124/2023 und Nr. 143/2023 eingehend unterrichtet. Der nunmehr vom Bundestag beschlossene Gesetztext unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten vom ursprünglichen Entwurf. Diese Änderungen gehen auf eine Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 20/7394, **Anlage 2**) zurück. Im Einzelnen ist auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- In § 1 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird der Begriff der „Begrenzung“ gestrichen. Das AufenthG dient somit nur noch der Steuerung des Zuzugs von Ausländern.
- Die Aufenthaltstitel nach §§ 18a und 18b AufenthG für Fachkräfte mit Berufs- bzw. mit akademischer Ausbildung werden zu Anspruchstiteln umgestaltet. Das hat auch zur Folge, dass die Betroffenen zuvor nicht mit einem entsprechenden Arbeitsvisum eingereist sein müssen, da auf Anspruchstitel § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Anwendung findet, also ein Zweckwechsel möglich ist. Die Einreise mit einem Schengenvisum reicht mithin aus.

- Die Mindestgehaltsschwelle für die Blaue Karte sinkt.
- Ausländern, die vor dem 29.3.2023 eingereist sind und sich noch im Asylverfahren befinden, wird durch § 10 Abs. 3 AufenthG n. F. ein „Spurwechsel“ ermöglicht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b, 19c Abs. 2 iVm § 6 BeschV (entsprechende Qualifikation, Arbeitsplatzangebot oder Befinden in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis, Unterhaltssicherung) erfüllen.
- Die bisherige Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) wird bei weitgehender Beibehaltung ihres Regelungsgehalts zu einer Aufenthaltserlaubnis umgeformt (§ 16g AufenthG n. F.). Bereits erteilte Ausbildungsduldungen gelten als Aufenthaltserlaubnisse fort.
- Fachkräften wird (befristet bis 2028) der Nachzug von Eltern- und Schwiegereltern ermöglicht (§ 36 Abs. 3 AufenthG n. F.).
- Im Rahmen des Familiennachzugs zu einer Fachkraft wird – ebenfalls befristet bis 2028 – für Mitglieder der Kernfamilie auf das Wohnraumerfordernis verzichtet (§ 29 Abs. 5 AufenthG n. F.).
- Im Zusammenhang mit der Erteilung der Chancenkarte werden die Anforderungen an die erforderlichen Deutschkenntnisse abgeschwächt. Die Chancenkarte ermöglicht nunmehr auch die Aufnahme einer Tätigkeit.

In einer der Beschlussempfehlung beigefügten Protokollerklärung haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen einer externen Machbarkeitsstudie zu prüfen, „inwieweit durch Zentralisierung der Verfahren der Erwerbsmigration bei der Bundesagentur für Arbeit, dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, anderen Behörden oder einer neuen Behörde eine Effizienzsteigerung erreicht werden kann. Die Machbarkeitsstudie soll auch die Schaffung einer digitalen Einwanderungsagentur umfassen“ und im Jahr 2024 vorgelegt werden. Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt diesen Ansatz, bezweifelt aber die Notwendigkeit einer Machbarkeitsstudie.

### Bewertung

Durch die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens vorgenommenen, zum Teil überraschenden Änderungen wird einerseits die Zuwanderung von Erwerbsmigranten nochmals erleichtert, was zu einer besseren Deckung des Fachkräftebedarfs beitragen könnte. Andererseits werden durch die Eröffnung einer weiteren Möglichkeit zum Spurwechsel und die Umwandlung der Ausbildungsduldung in einen Aufenthaltstitel die Grenzen zwischen Flucht- und Erwerbsmigration erneut nicht ausreichend beachtet. Dies kann sich als Pull-Faktor auswirken, auch wenn der Spurwechsel stichtagsgebunden und von vergleichsweise hohen Voraussetzungen abhängig ist.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlagen